

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 16 (1938)

Heft: 1

Artikel: Hausierverbot mit Pilzen!

Autor: Stemmler, Carl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im April: In einer Wirtschaft wurden gekaufte Pilze serviert; der Wirt, seine Frau und Tochter starben, von den Gästen erkrankten 3 schwer, weitere 14 nur leicht.

Sodann verursachte in Deutschland, nach einem ausführlichen Bericht von Kallenbach (Deutsche Zeitschrift für Pilzkunde 1936, Nr. 4, S. 109) *Gyromitra (Helvella) esculenta, die Frühjahrslorchel*, wieder eine sehr schwere Erkrankung von zwei Familien (8 Personen) mit einem Todesfall. Da von einem Wegschütten des Kochwassers nicht die Rede ist, ist es wohl unterblieben. Ferner berichtet Sigl (Deutsche Zeitschrift für Pilzkunde 1937, Nr. 2, S. 54) über eine Erkrankung von zwei Personen nach einem Pilzgericht, das zum Teil aus *Amanita rubescens*, Perlpilzen, bestand. Es kam zu Schwindel, mässigem Erbrechen, Bewusstlosigkeit, Muskelsteifigkeit, Delirien, lautem Schreien. Ziemlich rasche Wiederherstellung. Als schuldige Art wird *Amanita muscaria* subsp. *umbrina*, Brauner Fliegenpilz, vermutet, der für den Perlpilz gehalten worden sei.

Dies ist möglich; wahrscheinlicher aber ist es, dass es sich um *Amanita pantherina*, den Pantherpilz, gehandelt hat, der auch in Deutschland häufiger als der braune Fliegenpilz ist, aber noch nicht genügend bekannt ist.

Endlich teilt Eppler (Deutsche Zeitschrift für Pilzkunde 1936, Nr. 3, S. 87) unter dem Titel « Eine Vergiftung durch den netzstieligen Hexenröhrling (*Boletus luridus*)? » mit, dass eine Person nach einem Mischgericht an folgenden Erscheinungen erkrankte: Flimmern vor den Augen, Schwindel, unsicherer Gang, nach Trinken von heißer gezuckerter Milch Erbrechen, Kältegefühl, dann Beruhigung und Schlaf. — Eine solche Wirkung von *Boletus luridus* ist höchst unwahrscheinlich. Unter den genossenen Pilzen befanden sich aber neben den Hexenröhrlingen auch einige Exemplare von *Amanita rubescens*, Perlpilze, und es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass mindestens ein Teil dieser vermeintlichen Perlpilze in Wirklichkeit *Amanita pantherina*, Pantherpilze, waren.

Hausierverbot mit Pilzen!

Bekanntlich verbietet das eidgenössische Lebensmittelgesetz das Hausieren mit frischen Pilzen. Diese Bestimmung wird aber in der Praxis unhaltbar und führt zu unerlaubten und « erlaubten » Übertretungen des Gesetzes. Neben dieser Bestimmung kennen wir noch eine, die in der Praxis unhaltbar ist, nämlich das Verbot des Verkaufs angeschnittener Pilze. Der Pilzkenner weiß schon, warum ich das sage, weil es eben unmöglich ist, einen Pilz auf seine Würmer (besser Larven) zu untersuchen, ohne ihn vollständig entzweizuschneiden. Ich will den Leuten, welche diese zwei von mir angefochtenen Bestimmungen ins Gesetz hineinbrachten, nicht zu nahe treten, aber meine Gründe anführen, warum ich gegen ein Verbot des Hausierens von kontrollierten Pilzen bin. Das Verbot des Verkaufs entzwei- oder angeschnittener Pilze hat sich von selbst durch die Praxis erledigt, indem kein Kontrolleur Stein-

pilze z. B. unbeschnitten zu jeder Zeit frei gibt. im kalten Herbst gesammelte Steinpilze haben oft gar keine Käferlarven. Nun das Hausieren. Es ist möglich, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Städten auch verschiedene sind. Ich rede nur von unsren schaffhauserischen Verhältnissen. Hier werden die Pilze zur Kontrolle in mein in der Nähe des Marktes gelegenes Geschäft gebracht und hier auf einem Tisch ausgebreitet und genau untersucht. Dann erhält der Verkäufer seinen Schein und geht damit auf den Markt. An eine Zeit ist er nicht gebunden. Wir, meine Söhne und ich, untersuchen Pilze immer dann, wenn sie vorgewiesen werden, oft noch Sonntag abends, eben in der Meinung, der Kontrolleur sei für die Leute da und nicht umgekehrt. Kosten hat der Pilzverkäufer durch die Kontrolle keine. Ist nun aber der Markt vorbei, so kommen diese Leute, meist ärmere Frauen, auch Männer, zu mir

zurück und fragen nach Adressen von Leuten, welche eventuell in Frage kommen können und dann gehen die Leute fort und versuchen, die Pilze in den Villenvierteln zu verkaufen, sie in Gasthöfen oder Kostgebereien anzutragen. Ladengeschäfte, welche frische Pilze verkaufen, haben wir keine.

Wie sieht es nun in der Praxis aus, wenn der Verkauf der Pilze ausserhalb des Marktes verboten ist? Die Verkäufer fahren damit nach Hause und bringen dieselben Pilze auf den Markt einer andern Stadt. Oft kommt es vor, dass Pilze, die in Zürich nicht verkauft werden konnten, noch in Winterthur oder Schaffhausen vorgewiesen werden. Oder aber, das Hausieren ist in der Stadt verboten, nicht nur auf dem Papier, also suchen die Leute einen Ausweg und haben ihn gefunden. Es ist die Kundenbedienung. Sie behaupten, Kunden zu haben und bringen angeblich bestellte Pilze an solche Orte. Dass das aber nur ein Ausweg ist, um dem Gesetz einen Haken zu schlagen, ist einleuchtend. Der Vorsitzende der Vapko hat an einer Versammlung, als ich das Hausierverbot zur Sprache bringen wollte, die Bemerkung gemacht, die Verkäufer sollen die unverkauften Pilze nach dem Markte in Ladengeschäfte bringen. Hier in Schaffhausen aber haben wir keine Ladengeschäfte, welche sich mit dem Verkauf frischer Pilze befassen, ganz abgesehen davon, dass kein Ladenbesitzer gezwungen werden kann, eine Ware zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Dieser Weg ist einfach unbegehbar. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Pilze, welche so rasch als möglich dem Verbraucher

zugeführt werden sollen, nun in einem Laden liegen und warten müssen, bis zufällig ein Käufer für sie auftritt. Wie viel rascher geht der Verkauf vonstatten, wenn der Verkäufer die unverkaufte Ware sofort nach dem Markte in die verschiedenen Orte tragen kann. Ich habe hier der Behörde beantragt, das Hausieren mit kontrollierten Pilzen zu gestatten.

Wohl ist es möglich, dass ein Verkäufer von Pilzen den kontrollierten Pilzen unkontrollierte beimischt. Das haben wir aber schon auf dem Markte erlebt. Mit derartigen Fällen muss immer gerechnet werden, denn man sieht einem Pilz die Kontrolle nicht an. Diese Umgehung der Kontrolle durch einzelne unzuverlässige Leute wurde versucht, um den Weg mit dem zweiten Korb zu ersparen, nicht etwa, um schlechte Pilze unterzubringen. Eine polizeiliche Aufklärung in der Tagespresse dürfte die Pilzkäufer erinnern, dass ein Pilzschein einen Tagesvermerk trägt, dazu den Namen des Verkäufers, der auf alle Fälle haftbar ist für die von ihm verkaufte Ware. Wird die Kontrolle unentgeltlich und leicht gemacht, wird es weit weniger vorkommen, dass Verkäufer die Kontrolle zu umgehen suchen, ganz abgesehen davon, dass dubiose Leute ja rasch von der Polizei oder vom Kontrolleur ermittelt werden können, denn das ungefähre Gewicht der kontrollierten Pilze ist auf dem Schein vermerkt. Ich möchte daher beantragen, dass bei einer Neufassung des Gesetzes ein Verbot über das Hausieren den Kantonen anheimgestellt werden sollte.

Carl Stemmler, Schaffhausen.

Wer kennt den Pilz?

In der Lichtbilder-Sammlung des Verbandes befindet sich das Lichtbild eines kleineren Schirmlings mit violettlichen Lamellen, mit der Bezeichnung *Lepiota decipiens* Schlb., Betrüglicher Schirmling. In der mir zugänglichen Literatur habe ich umsonst nach einem

solchen Schirmling gesucht. Wer kennt diesen Pilz und gibt hier Auskunft über denselben? Erwünscht wäre eine gute Beschreibung hierfür. Wo ist dieser Pilz in der Literatur zu finden? Es handelt sich um Lichtbild Nr. 144 des alten Verzeichnisses. Schreier.